

**Verordnung**  
**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**  
**in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee**

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| 1. Aktenzeichen:          | 028-05/12   |
| 2. Verordnung vom:        | 27.07. 2004 |
| 3. Gemeinderatsbeschluss: | 27.07.2004  |
| 4. Veröffentlichung:      | 02.09.2004  |
| 5. Inkrafttreten:         | 03.09.2004  |
| 6. Geltungsdauer:         | 20 Jahre    |
| 7. Änderung:              | -           |

028-05/12

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

**Verordnung**  
**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**  
**in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee**

**§ 1**  
**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den von der Gemeinde Gmund zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen) angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Das Anbringen von Wahlplakaten an Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Verkehrsschildern oder an Bäumen ist untersagt.
- (4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gmund a. Tegernsee vorgeführt werden.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z. B. Häusern, Mauern, Zäunen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.
- (3) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlaß zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

**§ 3**  
**Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind
  1. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden,
  2. Anschläge, die an gemeindeeigenen Plakatträgern angebracht werden.
  3. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Wahl-Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern

angebracht werden, im Zeitraum von 4 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden. Die erlaubnisfreie Aufstellung ist auf höchstens 50 Plakate im Gemeindegebiet begrenzt, davon höchstens 15 Plakate je Ortsteil. Die Größe des Wahlplakats ist auf max. DIN A 0 beschränkt. Die Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

4. Plakatstände von Parteien und Wählergruppen, die außerhalb des Wahlkampfes auf eigene politische Veranstaltungen in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee hinweisen, im Umfang von insgesamt 20 Stück (gesamtes Gemeindegebiet). Die Plakatierung ist anzumelden. Diese Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (2) Die Gemeinde Gmund kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Höchstzahl, max. Größe oder die Entfernungsfrist der Anschläge überschreitet,
3. entgegen § 1 Abs. 4 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee vom 8. November 1991 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 1. September 2004

Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Georg von Preysing  
Erster Bürgermeister

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Gmund a. Tegernsee wurde in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 27. Juli 2004 als Verordnung beschlossen.

Gmund a. Tegernsee, 1. September 2004  
- G e m e i n d e -

Georg von Preysing  
Erster Bürgermeister

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten wurde am 2. September 2004 im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 2. September 2004 hingewiesen.

Gmund a. Tegernsee, 2. September 2004  
- G e m e i n d e -

Georg von Preysing  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

über das Inkrafttreten der

### **Verordnung**

#### **über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee**

Die o. g. Verordnung wurde in der Fassung vom 27. Juli 2004 durch den Gemeinderat Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 27. Juli 2004 als Verordnung beschlossen.

Die Verordnung liegt im Rathaus, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann sie dort einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 2. September 2004  
- G e m e i n d e -

Georg von Preysing  
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.  
Ausgehängt am: 2. September 2004 / Abzunehmen am: 20. September 2004

### **Gemeindliche Wahltafeln**

- Wiesseer Str. 10, gegenüber Bahnhof
- Bushaltestelle Ostin
- Dürnbach, ehem. Rathaus
- Bushaltestelle Finsterwald
- Bushaltestelle St. Quirin
- Moosrain, Bahnhof